

Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Trostwald Rees-Haldern“ vom 15.08.2022

Der Rat der Stadt Rees hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Trostwald Rees-Haldern“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Friedhof führt die Bezeichnung „Trostwald Rees-Haldern“, nachstehend Bestattungswald genannt. Trägerin dieses Bestattungswalds ist die Stadt Rees.
2. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Stadt Rees wird diese Friedhofssatzung für den Bestattungswald erlassen. Diese gilt ausschließlich für den Bestattungswald „Trostwald Rees-Haldern“, der aus folgenden Waldflächen besteht:

| Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe ha | Nutzung |
|--------------|-----------|------|-----------|----------------|---------|
| Rees | Haldern | 8 | 442 | 2,1738 | Holzung |
| Rees | Haldern | 8 | 644 | 0,2619 | Weg |
| Rees | Haldern | 8 | 677 | 1,1147 | Holzung |
| Rees | Haldern | 8 | 678 | 2,0606 | Holzung |
| Rees | Haldern | 8 | 680 | 4,8474 | Holzung |
| Rees | Haldern | 8 | 681 | 0,0002 | Holzung |
| Rees | Haldern | 8 | 691 | 2,1408 | Holzung |
| Rees | Haldern | 8 | 717 | 0,0005 | Holzung |
| Rees | Haldern | 8 | 719 | 2,9691 | Holzung |
| Rees | Haldern | 9 | 331 | 0,0669 | Holzung |
| Rees | Haldern | 9 | 410 | 15,1704 | Holzung |
| Rees | Haldern | 9 | 420 | 1,0321 | Holzung |
| Rees | Haldern | 9 | 421 | 0,6968 | Holzung |
| Rees | Haldern | 15 | 5 | 0,9292 | Holzung |
| Summe | | | | 33,4644 | |

Das Gebiet des Bestattungswaldes ist in der anliegenden Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Friedhofssatzung. Die umlaufenden Wege sind nicht Teil des Bestattungswaldes. Eine Einfriedung des Geländes erfolgt nicht.

3. Die Stadt Rees bedient sich bei dem Betrieb und der Verwaltung des Bestattungswaldes der Epitaphium GmbH, Schloßstr. 4, 46414 Rhede, als Betreiberin im Wege der Beleihung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BestG NRW.

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Bestattungswald dient der Beisetzung von Urnen.

2. Im Bestattungswald kann neben den Einwohnern der Stadt Rees jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im Bestattungswald erworben hat.
3. Der Bestattungswald dient auch der Beisetzung von Sternenkindern. Sternenkindern sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte.
4. Es werden folgende Bestattungsbaumtypen unterschieden:
 - Bäume, an denen der Erwerber ein Anrecht auf bis zu 12 Bestattungsplätzen erwirbt, deren Belegung von dem Erwerber selbst bestimmt wird. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf den Erwerber sowie auf die in der jeweiligen Vereinbarung bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.
 - Bäume, an denen bis zu 12 Bestattungsplätze einzeln verkauft werden. Das Nutzungsrecht an dem einzelnen Bestattungsplatz bezieht sich auf den einzelnen Erwerber.

§ 3 Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum bis maximal zum 31.12.2121 verliehen.
2. Die Mindestruhezeit für die im Bestattungswald beigesetzten Aschen beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Beisetzung.

§ 4 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
2. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen. Die Gestaltung der Beisetzung kann durch die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin erfolgen.
3. Die Gräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 5 Bestattungsflächen

1. Im Bestattungswald erfolgt eine Beisetzung der Asche der Verstorbenen in biologisch abbaubare Urnen ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume. Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden als Waldfriedhof genutzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

3. Der Bestattungswald besteht aus insgesamt fünf Teilflächen (T1 bis T5), die je nach Belegung nach und nach durch die Betreiberin oder den Waldeigentümer für Bestattungen freigegeben werden können.

§ 6 Schließung und Entwidmung

1. Der Bestattungswald kann durch Beschluss des Rates der Stadt Rees ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.
2. Durch die Schließung des Bestattungswalds oder von Teilen wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen im gesamten Bestattungswald oder in den entsprechenden Teilbereichen ausgeschlossen. Außerdem werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt. Soweit durch die Teilschließung das Recht auf Bestattungen an einem Bestattungsbaum erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag ein anderer Bestattungsbaum im Bestattungswald „Trostwald Rees-Haldern“ durch die Betreiberin zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 3 kann der Nutzungsberechtigte oder die in der jeweiligen Vereinbarung genannten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstigen als Nutzungsberechtigte benannten Personen die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Grabstätte auf Kosten der Betreiberin verlangen. Satz 4 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 5 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 5 zahlt die Betreiberin an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 7 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Baumgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.
3. Durch Entwidmung (auch teilweise) geht die Eigenschaft als Friedhof und damit als Ruhestätte der Toten verloren. Es können nur Flächen entwidmet werden, für die noch keine Nutzungsrechte bestehen oder auf denen alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelau-
fen sind.
4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

§ 7 Öffnungszeiten

1. Der Bestattungswald unterliegt den Rechtsvorschriften des Bestattungsgesetzes NRW sowie des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Betreiberin kann im Einvernehmen mit der Stadt Rees beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Bestattungswald nicht betreten werden. In diesen Fällen kann der Bestattungswald auch durch die Betreiberin oder den Waldeigentümer vorübergehend gesperrt werden.

§ 8 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des Bestattungswaldes hat sich der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des Bestattungswaldes
 - Beisetzungen zu stören,
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Fahrräder und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.
3. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bestattungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Außerdem ist es nicht gestattet:
 - Grabmale, Gedenksteine, Grabeinfassungen oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 10 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 cm x 10 cm erlaubt.
2. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 11 Pflege der Grabstätten

1. Der Bestattungswald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder durch Dritte sind nicht zulässig.

§ 12 Haftung

1. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des Bestattungswaldes gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bundeswaldgesetz auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 13 Dokumentation

Es wird ein Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis der Stadt Rees vorgelegt.

§ 14 Entgelte

1. Für die Benutzung des Bestattungswaldes sind Entgelte an die Epitaphium GmbH zu entrichten.
2. Wird vor einer Beisetzung im Bestattungswald eine städtische Trauerhalle oder ein Vorplatz einer städtischen Trauerhalle für eine Trauerfeier genutzt, sind Gebühren entsprechend der zurzeit geltenden Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) zu zahlen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 8 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers nicht Folge leistet,
 - b) § 8 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
 - c) § 9 Abs. 1 die Bestattungsbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - d) § 9 Abs. 2 den Wurzelbereich der Bestattungsbäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine, Grabeinfassungen oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder als nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt oder vornehmen lässt.
2. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung für den Bestattungswald tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Trostwald Rees-Haldern“ vom 15.08.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.08.2022

In Vertretung:

Andreas Mai
1. Beigeordneter

| Ratsbeschluss | Aufsichts-behördliche Genehmigung | Bekanntmachungs-anordnung | öffentlich bekannt gemacht | Inkrafttreten |
|---------------|-----------------------------------|---------------------------|----------------------------|---------------|
| 21.06.2022 | ----- | 15.08.2022 | 19.08.2022 | 20.08.2022 |

Anlage zur Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Trostwald Rees-Haldern“

